

TE Bvwg Erkenntnis 2014/5/15 W170 2001015-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2014

Entscheidungsdatum

15.05.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GGG Art.1 §2 Z4

VwGVG §13 Abs1

VwGVG §22 Abs2

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 22 heute
2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas MARTH als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX sowie der XXXX, vertreten durch Notar Mag. Klaus MAIER, gegen den Zahlungsauftrag des Bezirksgerichts Feldkirchen vom 02.12.2013, Zl. 723 TZ 2504/2013-VNR 3, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas MARTH als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 sowie der römisch 40, vertreten durch Notar Mag. Klaus MAIER, gegen den Zahlungsauftrag des Bezirksgerichts Feldkirchen vom 02.12.2013, Zl. 723 TZ 2504/2013-VNR 3, zu Recht erkannt:

A) I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGG als unbegründet A) römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGG als unbegründet

abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des römisch zwei. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des

Berichtigungsantrags vom 18.3.2014 wird gemäß §§ 13 Abs. 1 und 22 Abs. 2 Berichtigungsantrags vom 18.3.2014 wird gemäß Paragraphen 13, Absatz eins und 22 Absatz 2

VwGVG zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Feldkirchen vom 07.11.2013, zugestellt am 03.12.2013, wurde gemäß vorangegangenen Antrag der XXXX (in Folge: Beschwerdeführerin 1) sowie der XXXX (in Folge: Beschwerdeführerin 2) vom 04.11.2013 die Einverleibung eines Pfandrechtes im Wert von € 400.000,-- samt Nebengebührensicherstellung im Wert von € 80.000,-- in jeweils zwei verschiedenen Sprengeln des Grundbuches bewilligt. 1. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Feldkirchen vom 07.11.2013, zugestellt am 03.12.2013, wurde gemäß vorangegangenen Antrag der römisch 40 (in Folge: Beschwerdeführerin 1) sowie der römisch 40 (in Folge: Beschwerdeführerin 2) vom 04.11.2013 die Einverleibung eines Pfandrechtes im Wert von € 400.000,-- samt Nebengebührensicherstellung im Wert von € 80.000,-- in jeweils zwei verschiedenen Sprengeln des Grundbuches bewilligt.

Mit Zahlungsauftrag des Bezirksgerichts Feldkirchen vom 02.12.2013, wurde den Beschwerdeführerinnen die Eintragungsgebühr laut TP 9 lit. b Z 4 Gerichtsgebührengesetz (GGG) in der Höhe von € 5.760,-- zzgl. € 8,-- Einhebungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) vorgeschrieben. Dieser Kostenbescheid wurde den Beschwerdeführern am 03.12.2013 zugestellt. Mit Zahlungsauftrag des Bezirksgerichts Feldkirchen vom 02.12.2013, wurde den Beschwerdeführerinnen die Eintragungsgebühr laut TP 9 Litera b, Ziffer 4, Gerichtsgebührengesetz (GGG) in der Höhe von € 5.760,-- zzgl. € 8,-- Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) vorgeschrieben. Dieser Kostenbescheid wurde den Beschwerdeführern am 03.12.2013 zugestellt.

Mit gemeinsamen Berichtigungsantrag der Beschwerdeführerinnen vom 04.12.2013 (nunmehriger Beschwerde), bei der belangten Behörde am 06.12.2013 eingelangt, wurde vorgebracht, mit im Spruch bezeichnetem Bescheid habe die belangte Behörde für die vollzogene Einverleibung des Singularpfandrechtes für die Darlehensforderung der Beschwerdeführerin 2 in XXXX und in XXXX jeweils bei den Anteilen der Beschwerdeführerin 1 zum zweiten Mal eine Eintragungsgebühr laut TP 9 lit. b Z 4 GGG in der Höhe von € 5.760,-- vorgeschrieben. Die erstmalige Gebühreenvorschreibung sei mit der inzwischen am 14.11.2013 eingezahlten Zahlungsaufforderung erfolgt; darüber findet sich im Akt ein Nachweis. Die zweimalige Vorschreibung der Gebühr sei zu Unrecht erfolgt, wie sich aus dem von den Beschwerdeführern am 04.12.2013 erhobenen und in Kopie beigelegten Rekurs ergebe. Beantragt werde, den angefochtenen Zahlungsauftrag durch gänzliche Aufhebung zu berichtigen; die Einhebung der strittigen Gebühr möge bis zur Entscheidung über den Rekurs aufgeschoben werden. Mit gemeinsamen Berichtigungsantrag der Beschwerdeführerinnen vom 04.12.2013 (nunmehriger Beschwerde), bei der belangten Behörde am 06.12.2013

eingelangt, wurde vorgebracht, mit im Spruch bezeichnetem Bescheid habe die belangte Behörde für die vollzogene Einverleibung des Singularpfandrechtes für die Darlehensforderung der Beschwerdeführerin 2 in römisch 40 und in römisch 40 jeweils bei den Anteilen der Beschwerdeführerin 1 zum zweiten Mal eine Eintragungsgebühr laut TP 9 Litera b, Ziffer 4, GGG in der Höhe von € 5.760,-- vorgeschrieben. Die erstmalige Gebührenvorschreibung sei mit der inzwischen am 14.11.2013 eingezahlten Zahlungsaufforderung erfolgt; darüber findet sich im Akt ein Nachweis. Die zweimalige Verschreibung der Gebühr sei zu Unrecht erfolgt, wie sich aus dem von den Beschwerdeführern am 04.12.2013 erhobenen und in Kopie beigelegten Rekurs ergebe. Beantragt werde, den angefochtenen Zahlungsauftrag durch gänzliche Aufhebung zu berichtigen; die Einhebung der strittigen Gebühr möge bis zur Entscheidung über den Rekurs aufgeschoben werden.

Der angesprochene Rekurs wurde mit Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt vom 18.12.2013, 3 R 239/13a und 3 R 240/13y, ab- bzw. zurückgewiesen, der Rekurs gegen diese Entscheidung für nicht zulässig erklärt.

Mit Schreiben vom 06.12.2013 wurde der Akt dem Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt zur Entscheidung vorgelegt; mit Schreiben vom 10.01.2014, beim Bundesverwaltungsgericht am 06.02.2014 eingelangt, diesem weitergeleitet.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.02.2014, zugestellt am 05.03.2014, wurde den Beschwerdeführerinnen mitgeteilt, dass das Verfahren nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sei und eine Verbesserung des Berichtungsauftrages vom 04.12.2013 binnen zwei Wochen aufgetragen, welcher nicht die Gründe enthalte, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stütze.

Mit Schreiben vom 18.03.2014 brachten die Beschwerdeführer begründend vor, die belangte Behörde habe rechtswidrig und in Überschreitung seiner Kompetenz anstatt eines Simultanpfandrechtes zwei Simultanpfandrechte einverleibt. Das Schreiben enthielt den zitierten Wortlaut des oben genannten Rekurses, wonach diese Eintragung zwar dem Gesuch der beschwerdeführenden Parteien entsprochen habe, jedoch sei sie aus mehreren aufgezählten Gründen unzulässig. Dieser Rekurs sei vom Landesgericht Klagenfurt zurückgewiesen worden, hiergegen habe man am 14.01.2014 einen außerordentlichen Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof eingebracht, der ebenfalls zitiert wurde. Eine Entstehung über diesen sei noch ausständig. Im Falle der Stattgebung des außerordentlichen Revisionsrekurses werde die gegenständliche Grundbuchs-eintragungsgebühr entweder gar nicht oder nur einmalig zu bezahlen sein. Daher werde beantragt, dem Berichtungsantrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, und das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Vorfrage auszusetzen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A)

I. Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm. Art. 131 Abs. 2 B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf das Bundesverwaltungsgericht über, sofern dieses gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG nach dem 31.12.2013 zuständig ist. römisch eins. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in Verbindung mit Artikel 131, Absatz 2, B-VG geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf das Bundesverwaltungsgericht über, sofern dieses gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG nach dem 31.12.2013 zuständig ist.

Gemäß § 19a Abs. 13 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei den Einbringungsbehörden nach diesem Bundesgesetz idGF BGBl. I Nr. 190/2013 mit Ablauf des 31.12.2013 anhängigen oder wieder anhängig gewordenen Rechtsmittelverfahren nach Maßgabe des Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG auf das Bundesverwaltungsgericht über. Gemäß Paragraph 19 a, Absatz 13, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei den Einbringungsbehörden nach diesem Bundesgesetz idGF Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 190 aus 2013, mit Ablauf des 31.12.2013 anhängigen oder wieder anhängig gewordenen Rechtsmittelverfahren nach Maßgabe des Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG auf das Bundesverwaltungsgericht über.

Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Erledigung der gegenständlichen Beschwerde (des Berichtigungsantrages) zuständig.

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichts, BGBl. I Nr. 10/2013 (in Folge: BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels einfachgesetzlicher materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichts, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, (in Folge: BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels einfachgesetzlicher materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht.

Gemäß § 2 Z 4 GGG wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühr hinsichtlich der Gebühren für die Eintragung in öffentliche Bücher mit der Vornahme der Eintragung begründet. Gemäß Paragraph 2, Ziffer 4, GGG wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühr hinsichtlich der Gebühren für die Eintragung in öffentliche Bücher mit der Vornahme der Eintragung begründet.

Die Gebührenpflicht und die Ausnahmen hievon knüpfen an den formalen äußeren Tatbestand an. Bei der Vorschreibung der Gebühren ist lediglich davon auszugehen, welche Grundbuchseintragung beantragt und vollzogen worden ist. Die Eintragungsgebühr ist eine Gebühr für die gerichtliche Amtshandlung (VwGH vom 18.09.2007, 2007/16/0037).

Gemäß § 25 Abs. 3 GGG erlischt die Zahlungspflicht für die Eintragungsgebühr, wenn die Grundbuchseintragung auf Grund eines Rekurses gegen den Bewilligungsbeschluss gelöscht wird. Bereits entrichtete Gerichtsgebühren sind zurückzuzahlen. Gemäß Paragraph 25, Absatz 3, GGG erlischt die Zahlungspflicht für die Eintragungsgebühr, wenn die Grundbuchseintragung auf Grund eines Rekurses gegen den Bewilligungsbeschluss gelöscht wird. Bereits entrichtete Gerichtsgebühren sind zurückzuzahlen.

Da die gegenständliche Eintragung antragsgemäß zweimal vorgenommen wurde, wurde die Gerichtsgebühr ebenso

gemäß § 2 Z 4 GGG in doppelter Höhe mit der Vornahme der Eintragung fällig. Nach § 25 Abs. 3 GGG ist es nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes eindeutig, dass die Zahlungspflicht einer Eintragungsgebühr bereits mit der Eintragung entsteht bzw. die Rückzahlung einer bereits geschuldeten und entrichteten Gebühr erst dann vorgesehen ist, wenn die Grundbuchseintragung auf Grund eines Rekurses gegen den Bewilligungsbeschlusses gelöscht wird. Da die gegenständliche Eintragung antragsgemäß zweimal vorgenommen wurde, wurde die Gerichtsgebühr ebenso gemäß Paragraph 2, Ziffer 4, GGG in doppelter Höhe mit der Vornahme der Eintragung fällig. Nach Paragraph 25, Absatz 3, GGG ist es nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes eindeutig, dass die Zahlungspflicht einer Eintragungsgebühr bereits mit der Eintragung entsteht bzw. die Rückzahlung einer bereits geschuldeten und entrichteten Gebühr erst dann vorgesehen ist, wenn die Grundbuchseintragung auf Grund eines Rekurses gegen den Bewilligungsbeschlusses gelöscht wird.

Nachdem die gegenständliche - nämlich die zweite - Eintragung antragsgemäß vorgenommen wurde, wurde die Eintragungsgebühr ein zweites Mal fällig und da sie zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht auf Grund eines - wenn auch bereits eingeleiteten - Rekurses gelöscht worden ist, sind die Beschwerdeführerinnen zur Zahlung dieser verpflichtet.

Daher ist die Beschwerde gänzlich als unbegründet abzuweisen.

II. Laut § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig erbrachte und zulässige Beschwerde - als welche der Berichtigungsantrag nunmehr behandelt wird - gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ex lege aufschiebende Wirkung, weshalb der Antrag der Beschwerdeführer dem Berichtigungsantrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen als unzulässig zurückzuweisen ist. römisch zwei. Laut Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG hat eine rechtzeitig erbrachte und zulässige Beschwerde - als welche der Berichtigungsantrag nunmehr behandelt wird - gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG ex lege aufschiebende Wirkung, weshalb der Antrag der Beschwerdeführer dem Berichtigungsantrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen als unzulässig zurückzuweisen ist.

Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens ist zurückzuweisen, da das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof keine gegenständliches Verfahren betreffende Vorfrage im Sinn des § 38 AVG - Vorfrage ist immer eine Frage, deren Beantwortung ein unentbehrliches Tatbestandselement für die Entscheidung der Hauptfrage bildet (VwGH vom 28.11.2013, 2013/03/0070) - behandelt und das Verfahren entscheidungsreif war. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens ist zurückzuweisen, da das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof keine gegenständliches Verfahren betreffende Vorfrage im Sinn des Paragraph 38, AVG - Vorfrage ist immer eine Frage, deren Beantwortung ein unentbehrliches Tatbestandselement für die Entscheidung der Hauptfrage bildet (VwGH vom 28.11.2013, 2013/03/0070) - behandelt und das Verfahren entscheidungsreif war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie oben dargestellt und mit Literatur- und Judikaturzitaten belegt, gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 2 Z 4 GGG eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Überdies kann das Bundesverwaltungsgericht

keine offenen Fragen erkennen. Wie oben dargestellt und mit Literatur- und Judikaturziten belegt, gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit des Paragraph 2, Ziffer 4, GGG eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Überdies kann das Bundesverwaltungsgericht keine offenen Fragen erkennen.

Der mit dem Berichtungsantrag verbundene Antrag auf Aufschub der Einhebung der Gebühr wurde als Stundungsantrag gemäß § 9 Abs. 1 GEG unter einem dem Präsident des Oberlandesgerichts Wien zuständigkeitshalber weitergeleitet. Der mit dem Berichtungsantrag verbundene Antrag auf Aufschub der Einhebung der Gebühr wurde als Stundungsantrag gemäß Paragraph 9, Absatz eins, GEG unter einem dem Präsident des Oberlandesgerichts Wien zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Berichtigungsantrag, Eintragungsgebühr, Grundbuchseintragung, Intabulationsgrundsatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W170.2001015.1.00

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at